

zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Mit § 235 wurde eine einheitliche Bestimmung für **alle Fälle der Gefangenenbefreiung** geschaffen. Sie dient vor allem der Sicherung des Vollzugs gerichtlicher Strafen mit Freiheitsentzug, aber auch der Sicherung anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen des Staates.

Es wird die str. Verantw. für die Befreiung von vorläufig festgenommenen Personen (§ 125 StPO) oder Personen, die sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befinden, begründet.

Solche gerichtlichen Entscheidungen können sein:

- ein Urteil, das eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74, 75) ausspricht ;
- ein Beschluß des Widerrufs der Verurteilung auf Bewährung (§ 35 Abs. 3, § 344 StPO) ;
- ein Beschluß über den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 2 StPO, §45 Abs. 5 StGB);
- ein Haftbefehl (§§122 ff. StPO);
- eine Entscheidung über die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB, § 11 des Gesetzes vom 11. 6. 68 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, GBl. I S. 273).

2. Subjektiv muß **Vorsatz** vorliegen.

3. § 235 erfaßt die **Befreiung durch Außenstehende** und **durch Aufsichtspersonen**. Fahrlässige Gefangenenbefreiung, z. B. durch pflichtwidriges Verhalten von Aufsichtspersonen, wird künftig nur noch disziplinarisch verfolgt.

Eine weitere Begehungsform ist das Behilflichsein beim Entweichen des Gefangenen. Damit ist die Beihilfe zu einer Tat nach § 237 speziell geregelt.

§ 236

Gefangenenmeuterei

(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten mit dem Ziel zusammenschließt, den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.